



Entsorgung von Sperrmüll insbesondere aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, der mit dem Coronavirus (SARSCoV-2) kontaminiert sein kann

Stand: 08.12.2020 (gegenüber Fassung vom 31.03.2020 redaktionell geändert)

Zentrale Aussage

Grundlage für die Entsorgung von Sperrmüll insbesondere aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes in Bayern bilden die aktuellen „Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2“, die LAGA-Mitteilung 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ zum Stand: Januar 2015 sowie die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Grundsätzlich gilt, dass die Entsorgungsmaßnahme im Vorfeld eng mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorger abzustimmen ist, um u.a. die zwingend notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen bei jedem Entsorgungsschritt treffen und umsetzen zu können!

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts können bei der Entsorgung von kontaminierten Sperrmüll wie folgt übertragen werden.

• **Abfalleinstufung:**

Da Einrichtungsgegenstände, zu denen eine mit SARS CoV-2 infizierte Person Kontakt hatte, weder aus der direkten Behandlung des Patienten stammen noch auf Grundlage der RKI-Empfehlung unter Einhaltung der üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Tragens geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ein besonderes Infektionsrisiko darstellen, sind diese nicht dem Abfallschlüssel AS 18 01 04 zuzuordnen. Der speziellere Abfallschlüssel AS 20 03 07 „Sperrmüll“ ist hier einschlägig.

• **Sammlung bei der Einrichtung des Gesundheitsdienstes:**

Die Entsorgung ist im Vorfeld dem öffentlich-rechtlichen Entsorger mitzuteilen und mit diesem abzustimmen. Die Sammlung erfolgt in geschlossenen Abfallcontainern. Dabei sind gemäß RKI-Klarstellung die üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu beachten und eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

• **Zwischenlagerung, Zerkleinerung und Entsorgung in bayerischen Müllverbrennungsanlagen:**

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, kann dies auf dafür zugelassenen Zwischenlagern in geschlossenen Abfallcontainern erfolgen. Bei der Zwischenlagerung, der eventuell notwendigen Zerkleinerung an einer Umladestation und der Beseitigung in Müllverbrennungsanlagen sind die o.g. Arbeitsschutzmaßnahmen zu beachten.

Ergänzender Hinweis: Ob eine Entsorgung der Einrichtung erforderlich ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Etwaige Anweisungen und Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamts sind dabei zwingend zu beachten.

In den Empfehlungen des RKI wird für Betten und Matratzen die Nutzung wischdesinfizierbarer Überzüge empfohlen; patientennahe Flächen, wie Nachttische, können mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html)